80/50

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

KANTON SOLOTHURN

GESTALTUNGSPLAN STAMPFELIMATTE

Die Einwohnergemeinde Oensingen

- gestützt auf die §§ 14, 44 und 45 des Baugesetzes des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978 (BauG) [1] -

erlässt die nachstehenden

S O N D E R B A U V O R S C H R I F T E N

Art. 1 — Geltungsbereich

[1]Der Gestaltungsplan gilt für das im Geltungsbereich durch eine punktierte Umrandung (Perimeter) gekennzeichnete Gebiet.

[2]Die Sonderbauvorschriften finden ebenfalls auf das im Gestaltungsplan mit dem Perimeter umschriebene Gebiet Anwendung.

Art. 2 — Stellung zum Baureglement

Soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Baureglement, das Zonenreglement und der Zonenplan der Einwohnergemeinde Oensingen.

Art. 3 — Nutzung

[1]Die Nutzung der Stampfelimatte ist in § 10 des Gemeindezonenreglementes umschrieben.

[2]Es gelten daraus die folgenden baupolizeilichen Masse (§ 5 Gemeindezonenreglement)

- Anzahl Vollgeschosse 3
- Gebäudehöhe 10.50 m
- Gebäudelänge 40.00 m
- Grenzabstände 5.50 m
- Grünflächenziffer min. 20 %. Hochstämmige Bäume werden als 30 m2 Grünfläche angerechnet
- Ausnützungsziffer 0.70 m, wenn 2/3 der Autoabstellplätze in unterirdischer Einstellhalle 0.8.

Art. 4 — Architektonische Gestaltung

Die Bauwerke sind im Gestaltungsplan als siedlungsgestalterische Einheit auszubilden. Sie sind hinsichtlich Architektur, Material und Farbe sorgfältig aufeinander abzustimmen.

1) BGS 711.1

Art. 5 [1]Es sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer erlaubt. Die Hauptfirstrichtung verläuft parallel zur Hauptstrasse. — Dachform Dachgestaltung

[2]Die Dachneigung beträgt zwischen 30 und 45° (AT).

[3]Der minimale Dachvorsprung beträgt 70 cm auf der Traufseite und 50 cm auf der Giebelseite.

[4]Als Bedachungsmaterial sind nur Ziegel in den Farben rot-braun zugelassen.

[5]Dachaufbauten sind bei Wohn- und Arbeitsräumen in Form von Lukarnen zugelassen. Bei Nebenräumen sind Dachflächenfenster zugelassen.

Art. 6 [1]Der Gestaltungsplan Stampfelimatte hat das Erschliessungskonzept des Kantonalen Tiefbauamtes, Variante 2 vom 14.7.1983 einzubeziehen. — Erschliessung

[2]Die Ein- und Ausfahrt zur Hauptstrasse ist mit der Liegenschaft Stampfeli zu kombinieren und planerisch zu sichern.

[3]Die Sicherstellung der Zufahrtsrechte zur bestehenden Trafostation Galgen ist im Gestaltungsplan darzustellen.

Art. 7 [1]Mit der Erstellung der Ueberbauung sind auf dem Baugrundstück ausreichende Abstellflächen für Fahrzeuge zu schaffen. — Parkieren

[2]Zur Kontrolle der ausgewiesenen Parkierungsflächen kann der Bedarf an Parkflächen dem Normblatt der Schweiz. Normenvereinigung SNV 640 601 entnommen werden.

Art. 8 Gegenüber der Hauptstrasse ist durch die Bauherrschaft ein Lärmschutzwall von 2.00 m Höhe zu erstellen. Der Lärmschutzwall ist strassenseitig zu bepflanzen. — Lärmschutz

Art. 9 [1]Auf eine angemessene Bepflanzung des Baugrundstückes wird Wert gelegt. Es ist auf 500 m2 Parzellenfläche mindestens 1 hochstämmiger einheimischer Baum zu pflanzen. Bereits vorhandene Bäume können angerechnet werden. Bepflanzung

[2]Im Gestaltungsplan sind Art und Standort der vorgeschriebenen Bäume einzutragen. Der genaue Standort der Bäume wird an Ort und Stelle entschieden.

[3]Die Baukommission kann auf die Umgebungsgestaltung Einfluss nehmen.

Art. 10 Der Gestaltungsplan Stampfelimatte und die Sonderbauvorschriften treten mit Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft. Inkrafttreten

Art. 11 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes Stampfelimatte und der dazugehörenden Sonderbauvorschriften richtet sich nach dem Verfahren gemäss § 47 BauG. Aufhebung

Genehmigungsvermerke

Diese Sonderbauvorschriften und der Gestaltungsplan Stampfelimatte sind durch den Gemeinderat beschlossen worden am 21. Mai 1984 und 13. August 1984 (GRB Nr. 97 und 173).

Der Ammann: i.V. W. Hunziker

Der Gemeindeschreiber: A. Rindlisbacher

Genehmigt durch den Regierungsrat
am 27. November 1984
mit RRB Nr. 3260

Der Staatsschreiber: Dr. Max Egger
Dr. Max Egger

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt vom 29. November 1984 / Nr. 48